

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 14/15 (1881)  
**Heft:** 17

## **Sonstiges**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 17.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Airolo-Biasca.* Das definitive Schienengeleise wurde um 400 m aufwärts verlängert und das Montirungsgerüst der obren Tessinbrücke vollendet.

*Giubiasco-Lugano.* Zu erwähnen ist hier der Beginn der Arbeiten in den Steinbrüchen längs der Bahnlinie und die Herstellung der durchlaufenden Rollbahnverbindung zwischen dem Nordportal des Monte-Cenere-Tunnels und der Cantonsstrasse.

### Miscellanea.

**Gasbeleuchtung für Eisenbahnwagen.** Herr Julius Pintsch in Berlin wahrhaft sich bei uns gegen die vom Erfinder des auf der baltischen Eisenbahn probirten Beleuchtungssystems aufgestellte Behauptung, dass dasselbe vortheilhafter sei, als das Pintsch'sche Gas (vide Eisenbahn Nr. 15). Nicht nur sei das Bärland'sche System theurer, sondern auch unpractischer und gefährlicher, als das Pintsch'sche Gas, so dass es überhaupt befremdend erscheine, dass die Verwaltung der baltischen Eisenbahnen Versuche mit dem erwähnten System mache.

Redaction: A. WALDNER,  
Claridenstrasse Nr. 385, Zürich.

### Vereinsnachrichten.

#### *Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.*

**Internationale geographische Ausstellung in Venedig.** Das Centralcomite des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins erhielt vom schweizerischen Commissariat für die internationale geographische Ausstellung in Venedig folgende Einladung:

Tit.!

Indem wir uns beehren, Ihnen die beigeschlossenen Schriftstücke<sup>1)</sup> betr. die internationale geographische Ausstellung, welche vom 1. bis 30. September d. J. in Venedig stattfinden soll, zu übermachen, geben wir uns der angenehmen Hoffnung hin, dass Sie Willens sind, sich mit der Ausstellung solcher Ihrer Producte an der Ausstellung zu betheiligen, welche in den Bereich des vom italienischen Organisationscomite aufgestellten Programms fallen dürften.

Ausser der, der Schweiz auferlegten Pflicht, an einer internationalen, von einem Nachbarstaate eröffneten Concurrenz würdig vertreten zu sein, würde es Ihnen ohne Zweifel nicht wünschenswerth sein, einer Special-Ausstellung mit beschränktem Feld fremd zu bleiben, an welcher Stand und Fortschritt der sie berührenden Gegenstände besser gewürdigt werden, als solches bei den grossen internationalen Ausstellungen der Fall sein kann.

Die Anmeldungsgesuche, wozu man sich der beiliegenden Formulare<sup>2)</sup> zu bedienen hat, sind vor dem 30. April dem unterzeichneten Commissär oder der bernischen geographischen Gesellschaft einzusenden.

Diejenigen Objecte, deren Zulassung zu obiger Ausstellung gewünscht wird, sind vor dem 25. Juni künftighin nach Bern zu senden, um daselbst der Vorprüfung durch eine vom schweizerischen Departement des Innern niedergesetzte Commission zu unterliegen.

Zu Lasten der Aussteller sind: Die Verpackung und der Transport bis nach Bern, die Rücktransport- und Transportversicherungs-Kosten von Venedig aus.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 13. April 1881.

Der schweizerische Commissär:

*J. Dumur,*

Chef des eidgen. topographischen Bureau.

### Reglement

#### der internationalen geographischen Ausstellung in Venedig 1881.

Art. 1. Die internationale geographische Ausstellung in Venedig wird am 1. September 1881 eröffnet und dauert den ganzen Monat.

Sie ist unter die Leitung des Organisationscomite und des (nach Art. 8 des Congressreglements constituirten) Ausschusses des dritten internationalen geographischen Congresses gestellt.

<sup>1)</sup> Reglement, Eintheilung der zur Ausstellung bestimmten Gegenstände, Anmeldeformulare.

<sup>2)</sup> Dieselben können beim schweizerischen Commissär bezogen werden.

Art. 2. Die Ausstellung umfasst Bücher, Karten, Apparate, Instrumente und alle zu den acht am Congress vertretenen wissenschaftlichen Gruppen gehörenden Sammlungen und Gegenstände. Diese Gegenstände werden in ebenso viele Classen eingetheilt, nämlich:

I. Mathematische Geographie, Geodäsie, Topographie.

II. Hydrographie, Geographie des Meeres.

III. Physische, meteorologische, geologische, botanische, zoologische Geographie.

IV. Anthropologische, ethnographische, philologische Geographie.

V. Historische Geographie, Geschichte der Geographie.

VI. Commerzielle, ökonomische, statistische Geographie.

VII. Methodologie, Unterricht und Verbreitung der Geographie.

VIII. Geographische Erforschungen und Reisen.

Art. 3. Die ausländischen Aussteller werden hinsichtlich aller ihrer Interessen von den Commissären repräsentirt, die zu diesem Zweck von den respectiven Regierungen ernannt werden. An diese Commissäre müssen alle ihre auf die Ausstellung bezüglichen Correspondenzen geleitet werden.

Art. 4. Die italienischen Aussteller müssen sich direct an das Organisationscomite wenden.

Art. 5. Wenn die Gesuche um Raum die disponiblen Räumlichkeiten überschreiten sollten, so wird jenen Gegenständen der Vorzug gegeben, welche, bei Gleichheit ihres geographischen Characters, nicht schon auf andern Ausstellungen gezeigt oder seither verbessert worden sind.

Art. 6. Die Auszeichnungen, die von einer internationalen Jury in einer später zu bestimmenden Anzahl ertheilt werden, sind von drei Arten, nämlich:

1) Medaillen I. Classe,

2) " II. " "

3) Ehrenvolle Erwähnung.

Art. 7. Die aus ausländischen Delegirten und aus italienischen Mitgliedern zusammengesetzte internationale Jury wird in acht Sectionen eingetheilt, welche den acht Classen der Ausstellung entsprechen, und wird in der Art constituirt sein, dass die Anzahl der italienischen Mitglieder jene der auswärtigen Delegirten nicht überschreite.

Specielle Normen für die Constituierung und die Thätigkeit der internationalen Jury werden durch ein besonderes, vom Congressausschusse ausgehendes Reglement aufgestellt werden.

Art. 8. Die Gesuche um Zulassung zur Ausstellung werden dem Organisationscomite längstens bis 15. Mai 1881 übermittelt.

Die Gesuche der ausländischen Aussteller werden mittelst der respectiven Commissäre vorgelegt.

Die Anmeldeformulare werden auf Ersuchen in Italien vom Organisationscomite (I. Section in Rom, 26, Via del Collegio Romano, oder III. Section in Venedig, Palazzo Municipale) und im Auslande von den respectiven Commissären verabfolgt.

Art. 9. Hinsichtlich aller auf die Empfangnahme und Rücksendung der Ausstellungsgegenstände bezüglichen Auskünfte und Operationen werden die Aussteller und ihre Vertreter sich an die vorerwähnte III. Section des Organisationscomite des geographischen Congresses in Venedig zu wenden haben.

Art. 10. Wenn unter den eingesandten Gegenständen irgend einer nicht würdig befunden würde, auf der Ausstellung Platz zu finden, so wird die Annahme oder Zurückweisung von Gegenständen nichtitalienischer Aussteller gänzlich der Entscheidung der respectiven Commissäre, jener von italienischen Ausstellern aber einer von dem Organisationscomite ernannten Specialcommission anheimgestellt.

Art. 11. Die Ausstellungsgegenstände müssen, frei von allen Transportkosten, der III. Section im Ausstellungslocal in Venedig vom 15. Juni an bis Ende Juli 1881 übergeben werden.

Bei der Uebergabe wird der Aussteller oder dessen Vertreter dem Repräsentanten der III. Section ein Verzeichniss der eingesandten Gegenstände in zwei Exemplaren einhändigen. Nach erfolgter Constatirung der Richtigkeit des Verzeichnisses und der übergebenen Gegenstände und nach Unterzeichnung der beiden Exemplare des Verzeichnisses durch den Uebergeber und den Uebernehmer, wird ein Exemplar dem Aussteller übergeben, das andere aber bei der III. Section aufbewahrt.

Art. 12. Die Herrichtung und der Aufputz der ausländischen Sectionen der Ausstellung wird unter Aufsicht und auf Kosten der respective Commissäre gesehen; jene der italienischen Section unter Aufsicht und Kosten des Comites.

Der Beaufsichtigungs- und Wachdienst in den Sälen wird von dem Congressausschusse organisirt werden, wobei auf die Vorkehrungen Rücksicht genommen wird, welche deshalb von den Ausstellern oder den Commissären gefordert werden sollten.

Art. 13. Für den Transport der Colli sowohl bei der Hersendung als bei der Rücksendung wird das Organisationscomite besondere Erleichterungen bei den Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsgesellschaften, den Zollämtern u. s. w. erwirken und davon die Aussteller rechtzeitig benachrichtigen.

Art. 14. Das Organisationscomite wird vorsorgen, dass seine III. Section einen Catalog verfasse, der, nach Nationen und Classen eingetheilt, mit einem alphabetischen Verzeichniss der Aussteller und der Ausstellungsgegenstände versehen sein wird.